

Geschäftsordnung

des Vorstandes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorsitz

- 1.1 Vorsitzender des Vorstandes ist der 1. Vorsitzende.
- 1.2 Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Ist der 2. Vorsitzende ebenfalls verhindert, so führt einer der weiteren Mitglieder aus dem Vorstand den Vorsitz.

§ 2 Mitwirkung im Vorstand

- 2.1. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 2.2. Zu den Verhandlungen über einzelne Angelegenheiten können durch den Vorsitzenden sachkundige Mitglieder und andere Sachverständige sowie betroffene Personen und Personengruppen beigezogen werden. Der Vorstand kann die Beziehung solcher Personen verlangen sowie gegebenenfalls erweitern oder einschränken.

II. Rechte und Pflichten des Vorstandes und Beirats

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten

- 3.1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- 3.2. Sie müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewußt ausüben. Desweiteren entscheiden sie im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- 3.3. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Mitglieder des Beirates berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Die Verpflichtung besteht für den Beirat, wenn er zur Vorstandssitzung eingeladen wird. Eine etwaige Verhinderung muss dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- 4.1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind bei wichtigen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie der Vorsitzende darauf hinweist. Die Schweigepflicht gilt solange, bis sie der Vorsitzende davon entbindet.
- 4.2. Die Schweigepflicht besteht für die vorgenannten Mitglieder auch nach deren Ausscheiden aus einem der Vereinsorgane.

§ 5 Ausschluss wegen Befangenheit

- 5.1. Ein Mitglied darf an der Beartung oder Entscheidung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) den Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten
 - b) Verwandten oder Verschwägerten. '
- 5.2. Wegen Befangenheit ausgeschlossen ist ein Mitglied auch dann, wenn er gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidungen Vor- oder Nachteile bringen kann.
- 5.3. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss den Sitzungsraum verlassen.

III. Vorbereitung der Sitzung

§ 6 Einberufung des Vorstandes und des Beirates

- 6.1. Der Vorstand und Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert; in der Regel mindestens einmal im Monat. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung es beantragen.
- 6.2. Die Einberufung sollte rechtzeitig und nach Möglichkeit schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung an Vorstands- und Beiratsmitglieder erfolgen. In Notfällen kann der Vorstand fristlos einberufen werden.

§ 7 Tagesordnung

- 7.1. Der Vorsitzende stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf.
- 7.2. Bei wichtigen Tagesordnungspunkten ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates eine schriftliche Vorlage zuzuleiten.
- 7.3. Der Wortlaut der Tagesordnung ist so abzufassen, dass erkennbar ist, ob Beschluss gefasst werden soll.

IV. Geschäftsgang

A. Allgemeines

§ 8 Verhandlungsleitung

- 8.1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung. Er stellt fest, wann ein Vorstandsmitglied wegen Befangenheit von der Mitwirkung an der Verhandlung über einen Gegenstand der Tagesordnung ausgeschlossen ist.

§ 9 Handhabung der Ordnung

- 9.1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- 9.2. Er kann Mitglieder, die die Sitzung stören zur Ordnung rufen, sogar aus dem Sitzungsraum verweisen. Mitglieder, die wiederholt die Ruhe gestört haben, können vom Vorsitzenden auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.
- 9.3. Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn sie infolge allgemeiner Unruhe nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann oder wenn seinen Anordnungen nicht nachgekommen wird.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- 10.1. Die Verhandlung erfolgt aufgrund von Beratungsanträgen, Vorlagen und Anfragen.
- 10.2. Über einen durch den Vorstand bereits abschließend behandelten Gegenstand kann erneut erst verhandelt werden, wenn neue Tatsachen oder Gesichtspunkte dies rechtfertigen.
- 10.3. Zur Abgabe einer Erklärung kann der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung oder am Schluss der Sitzung das Wort erteilen.

B. Beratung

§ 11 Berichterstattung

- 11.1. Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag einem Mitglied der Vorstandschaft oder einem sachkundigen Vereinsmitglied übertragen, der zur Behandlung eines bestimmten Gegenstandes beiträgt.

§ 12 Redeordnung

- 12.1. Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, muss sich zu Wort melden. Der Vorsitzende ruft in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Jedem Mitglied des Vereins ist zur direkten Erwiderung zum Zwecke der Abwehr von Angriffen, die gegen seine Person gerichtet sind, zur Richtigstellung und zur Aufklärung von Missverständnissen auf Verlangen sofort das Wort zu erteilen. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen Zustimmung und des Vorsitzenden zulässig.
- 12.2. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen.
- 12.3. Außer der Reihe erteilt der Vorsitzende einem Vorstandsmitglied das Wort "zur Geschäftsordnung" insbesondere zur Stellung eines Antrages auf Schluss der Beratung, Vertagung, Verweisung oder Übergang zur Tagesordnung.
- 12.4. Der Vorsitzende darf nur zur Wahrnehmung der ihm nach § 9 der Geschäftsordnung zustehenden Rechte ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates dem das Wort erteilt ist, unterbrechen
- 12.5. Zur Abkürzung der Beratung kann vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand die Redezeit begrenzt werden.
- 12.6. Wortmeldungen "zur Sache" werden durch deutliches Heben einer Hand, Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" werden durch deutliches Heben beider Hände angezeigt.

§ 13 Anträge zur Sache

- 13.1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand können bis zum Abschluss der Beratung über ihn gestellt werden. Sie müssen so bestimmt abgefasst sein, dass darüber abgestimmt werden kann.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- 14.1. Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Dies sind insbesondere:
- a.) der Antrag, bei abschweifender Aussprache zur Tagesordnung zurückzukehren
 - b.) der Antrag auf Schluß der Aussprache oder Rednerliste
 - c.) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten
 - d.) den Antrag, nach Beschlussfassung zu verlangen.

C. Beschlussfassung

§ 15 Beschlussfähigkeit

- 15.1. Der Vorstand kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 16 Form und Abstimmung

- 16.1. Findet ein Antrag nach Beendigung der Aussprache auf deutliche Frage des Vorsitzenden keinen Widerspruch, so ist er „wie beantragt“ angenommen. Anderenfalls findet eine förmliche Abstimmung statt.
- 16.2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Hand erheben; der Vorsitzende stellt dabei die Zahl der Nein-Stimmen und die Zahl der Stimmenthaltungen fest. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- 16.3. In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Vorstandmitgliedes beschließen, dass geheim abgestimmt wird. Geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind die Stimmzettel zu vernichten.
- 16.4. Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn dies vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes verlangt wird. Hier werden die Vorstandsmitglieder zur Stimmabgabe einzeln aufgerufen. Diese Abstimmungsart gilt nicht für Abstimmungen im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 17 Wahlen

- 17.1. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorgenommen; im Einzelfall kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Sollte wieder Stimmengleichheit erzielt werden, entscheidet das Los.

§ 18 Inhalt der Niederschrift

18.1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, sie muss insbesondere enthalten:

- a) Tag und Ort der Sitzung
- b) Beginn und Ende der Sitzung
- c) den Namen des Vorsitzenden
- d) die Namen der anwesenden und abwesenden Vorstandsmitglieder
- e) die Namen der anwesenden Beiratsmitglieder
- f) die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
- g) die Gegenstände der Verhandlung
- h) die Beschlussanträge und sonstige Anträge
- i) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- j) den Wortlaut der Beschlüsse
- k) Anfragen und Anregungen

18.2. Der Vorsitzende und jedes Vorstands- und Beiratsmitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 19 Führung der Niederschrift

19.1. Die Niederschrift ist in der Regel vom Schriftführer zu führen.

19.2. Die Niederschrift ist vom benannten Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 Anerkennung der Niederschrift

20.1. Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und zur Einsicht aufzulegen.

20.2. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Vorstand.

§ 21 Anwendung dieser Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

21.1. Die Geschäftsordnung des Vorstandes findet sinngemäß Anwendung für alle Mitgliederversammlungen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Kassenprüfung

22.1. Der 1. Vorsitzende oder ein durch ihn beauftragtes Vorstandsmitglied hat das Recht zur unvermuteten Kassenprüfung.

§ 23 Stimmrecht

23.1. Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins, sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kein Stimmrecht.

§ 24 Ehrenmitglieder

24.1. Ehrenmitglieder sind.

- a) Mitglieder, die 40 Jahre lang seit der Vollendung des 16. Lebensjahres dem Verein angehören.
- b) Mitglieder, die sich um die Sache der Fastnacht oder des Vereins verdient gemacht haben und die auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- c) Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, erhalten eine Urkunde sowie einen Orden. Sie haben das Recht wie aktive Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- d) Die Ehrung erfolgt am darauffolgenden Gayserball.

§ 25 Todesfall

25.1. Regelung bei Todesfall:

- a.) Bei Todesfall von Vorstands-, Beirat- und aktiven Mitgliedern im Schwarzwald-Baar-Kreis wird ein Kranz niedergelegt. Bei Todesfall von Vorstands-, Beirat- und aktiven Mitgliedern außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises wird eine Trauerkarte versendet.
- b.) Bei passiven Mitgliedern wird eine Trauerkarte versendet. In Ausnahmefällen kann nach 25.1.a.) verfahren werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Vorrang gesetzlicher Vorschriften

26.1. Steht diese Geschäftsordnung im Widerspruch zu Gesetzen, so haben diese Bestimmungen Vorrang.

§ 27 Inkrafttreten

27.1. Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

Villingen-Schwenningen Stadtbezirk
Obereschach, den

1. Gildemeister

2. Gildemeister